

Name der Gesellschaft:  
städtische Bank in Breslau

会社名：  
ブレスラウ都市銀行

認可年月日：  
1848.06.10.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.

ファイル名：  
18480610SBB\_A.pdf

---

(Nr. 2985.) Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen ꝛ. ꝛ.**

haben auf den Antrag der städtischen Behörden in Breslau und nach Vernehmung Unseres Staatsministerii der Stadt Breslau die Errichtung einer Bank verstatet, und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

(Nr. 2983–2985.)

S. 1.

§. 1.

Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet.

Die Stadt, welche das erforderliche Stammkapital — §§. 10. u. 11. — zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen, für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank.

§. 2.

Die Bank führt die Firma:  
„Städtische Bank zu Breslau“,  
ihr Sitz ist Breslau.

§. 3.

Der Zweck der Bank ist:  
den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 4.

Die Konzession für diese Bank wird auf einen Zeitraum von Fünfzehn Jahren vom 1. Juni 1848. ab gerechnet, ertheilt.

§. 5.

Der Bank sind folgende Geschäfte gestattet:

- a) Das Diskontiren von gezogenen Wechselfn, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechselfn oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide inländische Verbundene haben;
- b) die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, ständischer, Kommunal- oder anderer unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen und dazu geeigneten Kaufmannswaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfändung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber.  
Diese Darlehne dürfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Aufhülfe bedürftig, eine bankmäßige Sicherheit zu bestellen aber nicht im Stande sind; (cfr. §. 7.)
- c) Der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechselfn auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung ehler Metalle und Münzen;

d) Die

- d) Die Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung;
- e) Die Einziehung von Wechselfn und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniß, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten;
- f) Die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst — Banknoten — bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler und zwar in folgenden Apoints:
- |                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| 200,000 Stück à 1 Rthlr. | = 200,000 Rthlr. |
| 50,000 Stück à 5 Rthlr.  | = 250,000 Rthlr. |
| 10,000 Stück à 25 Rthlr. | = 250,000 Rthlr. |
| 6,000 Stück à 50 Rthlr.  | = 300,000 Rthlr. |

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden.

§. 6.

Das Wechselgeschäft der Bank soll in der Regel die Hälfte des Gesamtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen.

§. 7.

An die städtische Unterstützungskasse — §. 5. Litt. b. — dürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere, als dreimonatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Kommune für den Gesamtbetrag der Darlehne gegeben werden.

Der Gesamtbetrag dieser Darlehne darf indeß den vierten Theil der emittirten Banknoten nicht übersteigen.

§. 8.

Anderer als die, in den §§. 5. und 7. bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt.

§. 9.

Die Bank zahlt und rechnet in preussischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. bestimmt worden sind.

§. 10.

Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta

zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kurrendenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtoobligationen, oder Pfand-

briefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung, in die Bankkasse niedergelegt hat.

Dieses Verhältniß der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befindlichen städtischen Banknoten muß stets aufrecht erhalten werden.

Die städtische Bankdeputation — §. 19. — ist für die Ausführung und Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verantwortlich und wird darauf besonders verpflichtet.

§. 11.

Die im §. 10. bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das Stammkapital der Bank. Diese haftet prinzipaliter mit dem Stammkapital und mit sämtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpflichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten.

§. 12.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — §. 5. litt. f. — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 13.

Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 14.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingezogen und gegen neue ungetauscht werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt.

Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 15.

Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 16.

Die auszufertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit.

§. 17.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ver-

vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einzulagen zu dürfen.

Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheines den, nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung, zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 18.

Die der Bank anvertrauten Gelder — §. 5. Litt. d. — können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 19.

Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs-Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokal-Verhältnisse zu ertheilen ist.

§. 20.

Die Befugniß der Bank-Deputation zur Vertretung der Bank bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Der §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts findet daher auf die Bank keine Anwendung.

Für gerichtliche Geschäfte wird der Bank-Deputation zu diesem Zwecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet.

§. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bank-Deputation ist gültig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bank-Direktor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — §. 19. — für ihn bestimmten Stellvertreter geschieht.

§. 22.

Eide Namens der Bank-Deputation werden von dem Bank-Direktor, oder dessen Stellvertreter abgeleistet.

§. 23.

Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

§. 24.

Die Bank-Deputation und insbesondere der Bank-Direktor ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Kredite, erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechsel-Kontrolle zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäfts-Verbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von diskontirten oder beliebigen Wechseln und sonstigen Handels-Effekten verhaftet ist.

§. 25.

Die Bank-Deputation hat in den, in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Effekten mit Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, sowie am Jahreschluß einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen.

§. 26.

Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Kommissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bank-Deputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern.

Findet der Kommissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungsinstruktion — §. 19. — etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung Statt findet, der vorgesezten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll.

Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Kommissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

§. 27.

Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäfts-Verbindungen mit Privatpersonen ob.

§. 28.

Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provoziren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden.

§. 29.

Die Konzession der Bank kann vor dem Ablaufe des im §. 4. bezeichneten Zeitraums zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bankdeputation — §. 19. — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird.

§. 30.

§. 30.

Bei eintretender Auflösung der Bank — §§. 4. 29. — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach der Aufrufung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Muerwald. Bornemann.  
v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

---